
I. Einleitung

Aufgabe des Strafrechts ist der **Schutz bestimmter Rechtsgüter** vor Beeinträchtigungen durch menschliches Handeln. Zu diesem Zweck enthält es eine erhebliche Zahl von Verhaltensnormen (Ge- bzw Verbote), deren Übertretung strafrechtliche Sanktionen (ua Strafen und Maßnahmen) nach sich ziehen kann. Strafrechtliche Verhaltensnormen (Delikte), Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Art und Ausmaß der in Betracht kommenden Sanktionen finden sich im materiellen Recht, nämlich dem BT, dem AT I und dem AT II. 1

Der Umsetzung dieser materiellen Normen dient das Strafverfahrensrecht (iwS). Es regelt, 2

- wer zur Vollziehung des materiellen Rechts berufen ist (Organisationsrecht) und
- wie dabei vorzugehen ist (Strafverfahrensrecht ieS).

Das Strafverfahrensrecht ist ein Teil des öffentlichen Rechts.

Die Umsetzung strafrechtlicher Verhaltensnormen erfolgt – wie auch jene verwaltungs- oder zivilrechtlicher – in zwei großen Abschnitten, 3

- nämlich dem – vornehmlich in der StPO geregelten – **Erkenntnisverfahren** und
- dem – in erster Linie den Gegenstand des StVG bildenden – **Vollzugs- oder Vollstreckungsverfahren**.

Ziel des Erkenntnisverfahrens ist zunächst die Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts. Dieser Sachverhalt ist in der Folge einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Zum einen dahingehend, ob überhaupt ein Verhalten vorlag, das die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen erlaubt bzw notwendig macht (BT, AT I), zum anderen, welche konkreten Sanktionen zu verhängen sind (AT II; vgl § 1 Abs 1). 4

Mit dem Ausspruch konkreter Sanktionen ist es jedoch nicht getan. Vielmehr müssen diese – mitunter unter Anwendung staatlichen Zwangs – in die Realität umgesetzt werden. Dies erfolgt im Vollstreckungsverfahren. Manchmal verzichtet das Gesetz – vorübergehend – auf die Einleitung oder Fortsetzung des Strafvollzugs, erlegt aber dem Betroffenen Verpflichtungen auf. Diese Phasen, die sowohl einer Vollstreckung vor- als auch nachgelagert sein können, nennt man **Überwachungsverfahren**. 5

Das vorliegende Skriptum befasst sich in erster Linie mit dem Erkenntnisverfahren. Dabei folgt es weitgehend dem Aufbau der StPO. Paragrafen ohne nähere Bezeichnung betreffen die StPO. Die parallele Lektüre der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird empfohlen. 6

II. Verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafprozessrechts

Kompetenzrechtlich sind sowohl Gesetzgebung als auch Vollziehung des gerichtlichen Strafrechtswesens **Bundessache** (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG); die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung jedoch befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Strafrechts zu treffen (Art 15 Abs 9 B-VG). 7

Die einfachgesetzliche Regelung des Strafprozessrechts beruht vielfach auf verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zu diesen zählen das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG), der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung (Art 87 Abs 3 B-VG), die Unabhängigkeit der Richter in Ausübung ihres Amtes (Art 87 Abs 1 B-VG), das Anklageprinzip (Art 90 Abs 2 B-VG) sowie die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit (Art 90 Abs 1 B-VG) und jener der Laienbeteiligung (Art 91 B-VG). 8

Weitere verfassungsrechtliche Determinierungen ergeben sich ua aus den Bestimmungen der EMRK (insb aus Art 5 und 6– fair trial), des StGG (etwa Art 10a – Fernmeldegeheimnis), dem BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie dem Gesetz zum Schutz des Hausrechts. 9

Vereinzelt kommt darüber hinaus unionsrechtlichen Akten Bedeutung zu (vgl etwa die Europäische Grundrechtecharta [GRC] und Art 54 SDÜ).

III. Die Strafprozessordnung

A. Geschichte

Kernstück des österreichischen Strafprozessrechts ist die StPO. Sie wurde 1945, 1960 und zuletzt 1975 10
wiederverlautbart und beruht im Wesentlichen auf der StPO des Jahres 1873. Die StPO ist in ihren
Grundzügen ein Werk des Liberalismus, konzipiert im bewussten Gegensatz zum Inquisitionsprozess
der Kriminalgerichtsordnung Josephs II. (1788) unter Berücksichtigung grundlegender Forderungen der
Revolution des Jahres 1848, wie etwa Verfahrensöffentlichkeit und Laienbeteiligung.

Im Laufe der Zeit hat die StPO eine Reihe von zum Teil bedeutsamen Änderungen – namentlich die 11
Neugestaltung des Ermittlungsverfahrens durch das StrafprozessreformG, BGBl I 2004/19, bzw Neue-
rungen durch das StrafprozessrechtsänderungsG 2014, BGBl I 2014/71 (insb Wiedereinführung des
Mandatsverfahrens) – erfahren.

Gleichzeitig wurden die Bestimmungen der StPO durch Sonderbestimmungen in Nebengesetzen (zB 12
JGG, GRBG, VbVG) ergänzt und überlagert. Dies ist Mitursache dafür, dass das österreichische Strafpro-
zessrecht nicht nur durch die (entwicklungsgeschichtlich bedingte) Vielschichtigkeit der StPO, sondern
in zunehmendem Maße auch durch Rechtszersplitterung geprägt ist. Bisweilen bestehende Systembrü-
che und mehrmals jährlich erfolgende Novellierungen ein und derselben Bestimmung tragen das Ihre
dazu bei, dass das Erfassen des Strafprozessrechts dem Studierenden erfahrungsgemäß häufig Pro-
bleme bereitet.

Aus diesem Grund ist gerade das Wissen um den Aufbau, die Systematik und die Grundsätze des Straf- 13
prozessrechts von besonderer Bedeutung, da eine genaue Kenntnis der Vielzahl detailliertester Bestim-
mungen im Rahmen des Studiums realistischerweise weder möglich noch sinnvoll ist. Wie bei größeren
Regelungswerken allgemein sollte daher zunächst darangegangen werden, sich mit dem Aufbau der
StPO auseinanderzusetzen.

B. Aufbau der StPO

Um sich einen ersten Überblick über den Regelungsgegenstand eines Gesetzes – nicht nur der StPO – 14
zu verschaffen, empfiehlt es sich, zunächst das Inhaltsverzeichnis durchzulesen. Gleichzeitig ermög-
licht die Lektüre des Inhaltsverzeichnisses, den „roten Faden“ durch das Gesetz zu finden, der beim
ausschließlichen Studium von Einzelbestimmungen (sofern er überhaupt gefunden wird) sehr leicht
verloren gehen kann.

Der 1. Teil der StPO enthält einleitend **grundsätzliche** („allgemeine“) **Bestimmungen**, namentlich die 15
Positivierung teilweise auch verfassungsmäßig vorgegebener Grundsätze des Strafprozessrechts (zB
Anklageprinzip, Grundsatz der materiellen Wahrheit; §§ 2 ff).

Im Anschluss daran stellt die StPO die „Akteure“ **des Strafprozesses** vor, nämlich die Gerichte, die An- 16
klage- und Beschuldigtenseite sowie weitere (mögliche) Verfahrensbeteiligte (zB Haftungs- und Privat-
beteiligte). Geregelt sind zunächst die Strafverfolgungsbehörden, mithin die Sicherheitsbehörden
(„Kriminalpolizei“) und die StA. Hier finden sich auch Regelungen über die beim OGH eingerichtete
GenProk, wenngleich es sich bei dieser um keine Anklagebehörde handelt. Von besonderer Bedeutung
ist die Ermächtigung zur Ergreifung einer NBzWdG (§ 23). Danach wendet sich das Gesetz den Gerich-
ten zu. Von besonderer Bedeutung sind vor allem die Festsetzungen der sachlichen, funktionellen und
örtlichen Zuständigkeiten. Das nächste Hauptstück enthält im Wesentlichen Bestimmungen über den
Beschuldigten und seine Verteidigung (notwendige Verteidigung, Wahl-, Amts- und Notverteidigung).
In diesem Zusammenhang finden sich auch Regelungen über das Rechtsinstitut der Verfahrenshilfe.
Schließlich regelt die StPO die Institute der Privatbeteiligung und der Privatanklage.

III. Die Strafprozessordnung

- 17 Nach dieser „Vorstellung“ der Verfahrensbeteiligten und der Regelung „gemeinsamer“, dh das gesamte Verfahren betreffender, Bestimmungen folgt der **Aufbau** der StPO jenem **eines Strafverfahrens**.
- 18 In ihrem **2. und 3. Teil** regelt die StPO den Gang des **Ermittlungsverfahrens**, während dessen bzw nach dessen Abschluss die StA über ihr weiteres Vorgehen (Einstellung, Anklage) zu entscheiden hat (§§ 190 ff). An dieser Stelle finden sich sowohl die materiellen (AT II) als auch die prozessualen Regelungen betreffend die – eine Beendigungsmöglichkeit darstellende – **Diversion** (§§ 198 ff). Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens regelt das Gesetz aber auch einen Großteil des Beweisrechts, wie etwa den SV-, den Zeugen- und den Beschuldigtenbeweis, aber auch prozessuale Zwangsmittel, wie Festnahme und U-Haft.
- 19 Dem Fortgang eines Strafverfahrens (vor einem Schöffengericht) entsprechend folgen im **4. Teil** die Bestimmungen über das **Haupt- und das RM-Verfahren** und hier zunächst jene über die Anklage sowie über die Vorbereitungen zur HV. Danach wendet sich das Gesetz der HV vor Schöffengerichten (das **Verfahren vor Schöffengerichten** wird von der StPO als „**Musterverfahren**“ gesehen), den Urteilen und den RM gegen solche Urteile zu. Dementsprechend finden sich in der Folge (im **5. Teil**) Sonderbestimmungen über das Verfahren (HV, Urteil, RM) vor Geschworenengerichten.
- 20 Hierauf folgen Verfahrensbestimmungen allgemeiner – dh alle Gerichte betreffender – Art wie solche über außerordentliche RM (Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung, Erneuerung des Verfahrens), über das Anschlussverfahren, Verfahrenskosten und Vollstreckung von Urteilen. Schließlich finden sich eine Reihe von Sonderverfahrensbestimmungen, etwa für die Verhängung vorbeugender Maßnahmen oder des (erweiterten) Verfalls.
- 21 Danach regelt die StPO – wiederum aufbauend auf dem Schöffengerichtverfahren – Besonderheiten des BG- und des ER-Verfahrens. Die StPO wird durch Bestimmungen über das Mandatsverfahren, die bedingte Nachsicht bzw das Überwachungsverfahren abgeschlossen.
- 22 Der oben genannte, einem Verfahrensablauf entsprechende Aufbau (Verfahrenseinleitung, Ermittlungsverfahren, Entscheidung) setzt sich im Detail, etwa in den Bestimmungen über die HV vor einem Schöffengericht, aber auch in jenen über das RM-Verfahren, fort.
- 23 Das Wissen um den Aufbau und die Systematik ermöglicht es, die im konkreten Fall anzuwendende Norm – wenn diese (wie bei bestimmten Paragraphen unbedingt erforderlich) nicht ohnehin bekannt ist – zu finden. Zu beachten ist freilich, dass die aufgefundene Norm durch Sonderverfahrensbestimmungen (etwa für Jugendstrafsachen) überlagert sein kann.

C. Geltungsbereich des Strafprozessrechts

- 24 Das österreichische Strafprozessrecht ist
 - auf alle Verfahren wegen Straftaten anzuwenden, die den Gerichten zur Aburteilung zugewiesen sind (**sachlicher Geltungsbereich**);
 - grds nur auf im Bundesgebiet gesetzte Prozesshandlungen anzuwenden; Ausnahmen können sich aus dem Völkerrecht ergeben (**örtlicher Geltungsbereich** – Art 3 und 9 B-VG);
 - jeweils in der im Zeitpunkt der Setzung der Prozesshandlung geltenden Fassung anzuwenden, es sei denn, dass sich aus Übergangsbestimmungen (insb § 516) anderes ergibt (**zeitlicher Geltungsbereich**);
 - grds auf alle im Bundesgebiet befindlichen Personen anzuwenden (**persönlicher Geltungsbereich**); Ausnahmen ergeben sich sowohl aus dem Völkerrecht (diplomatische Immunität) als auch aus dem Verfassungsrecht (Immunität des Bundespräsidenten und der Abgeordneten).

D. Auslegung des Strafprozessrechts

Für die Auslegung gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze gemäß §§ 6–8 ABGB. Sie hat sich daher in erster Linie an der „eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange“ (§ 6 ABGB) zu orientieren (**Verbalinterpretation, systematisch-logische Interpretation**). Bei Unklarheiten kann es geboten sein, die Absicht des historischen Gesetzgebers zu ermitteln (**historische Interpretation**), die regelmäßig in den Gesetzesmaterialien (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Ausschussberichte) ihren Niederschlag findet. Die Absicht des historischen Gesetzgebers kann allerdings nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie in den Gesetzestext Eingang gefunden hat (widersprechen einander der Gesetzestext und die Absicht des Gesetzgebers, so geht der Text vor). 25

Gerade bei älteren Bestimmungen kann es geboten sein, zu ermitteln, welcher aktuelle Zweck einer Norm vernünftigerweise zukommen muss (**teleologische Interpretation**); maßgeblich ist daher die vernünftige Absicht des gedachten gegenwärtigen Gesetzgebers.

Im Übrigen ist zu beachten, dass eine Norm – nach Möglichkeit – so auszulegen ist, dass sie mit höherrangigen Normen (etwa jenen des Verfassungs- oder des Unionsrechts) nicht in Widerspruch steht (**verfassungs- oder unionsrechtskonforme Interpretation**).

Lässt das Gesetz eine bestimmte Frage unregelt, besteht also eine Lücke, und ist das Schweigen des Gesetzgebers – gemessen an der gesamten Rechtsordnung – nicht gewollt (ist die Unvollständigkeit daher planwidrig bzw die Lücke echt), so darf diese Lücke durch Gesetzes- oder Einzelanalogie (inklusive Größenschlüssen) bzw Heranziehung allgemeiner Rechtsgrundsätze geschlossen werden. Die Lückenschließung im Strafprozessrecht kann daher etwa unter Rückgriff auf allgemeine Regelungsmuster der StPO selbst, mitunter aber auch anderer Verfahrensgesetze (ZPO, AVG, VStG, VwGVG) erfolgen. 26

IV. Die leitenden Grundsätze des Strafprozesses

Offizialprinzip (Grundsatz der amtswegigen Verfolgung bzw der öffentlichen Anklage – § 2): Das Verfolgungsrecht steht grds dem Staat, vertreten durch die StA, zu (staatliches Verfolgungs- bzw Anklage-monopol); lediglich in Ausnahmefällen kann dieses staatliche Anklagerecht durch den PB – als Subsidiarankläger – wahrgenommen werden. 27

Das staatliche **Anklagemonopol** wird in bestimmten Fällen **durchbrochen bzw abgeschwächt** und die Verfolgung (abgestuft) in das Ermessen Privater gestellt. 28

- Ausschließlich im Ermessen des Geschädigten steht die Strafverfolgung im Fall der **Privatanklagedelikte** (§ 71; die Strafverfolgungsinitiative geht vom Privaten aus – zB § 166 StGB). Das Offizialprinzip gilt hier nicht. Privatanklagen wegen Jugendstraftaten sind unzulässig (das Delikt mutiert zum Ermächtigungsdelikt – § 44 Abs 1 JGG).
- Davon unterscheiden sich **Ermächtigungsdelikte** (§ 92; zB § 119 StGB), bei denen die Strafverfolgungsinitiative von der Kriminalpolizei bzw der StA ausgeht, die Strafverfolgung aber im Interesse des Geschädigten nur mit dessen Ermächtigung zulässig ist. Die Strafverfolgungsbehörden haben zwar von Amts wegen die Verfolgung aufzunehmen, müssen jedoch unverzüglich die Ermächtigung einholen. Diese gilt als verweigert, wenn sie nicht binnen 14 Tagen (in bestimmten Fällen sechs Wochen) erteilt wird; sie gilt als erteilt, wenn eine Anschlussklärung als PB (§ 67) abgegeben wird. Die Ermächtigung muss spätestens bei Einleitung diversioneller Maßnahmen oder Einbringen der Anklage vorliegen und kann bis zum Schluss des Beweisverfahrens erster Instanz (§ 255 Abs 1) zurückgenommen werden.
- Ursprünglich bestehende Antragsdelikte (bei denen die Strafverfolgungsinitiative – vergleichbar Privatanklagedelikten – vom Geschädigten ausging) wurden mit dem StrafprozessreformG in Ermächtigungsdelikte umgewandelt (§ 516 Abs 3).

Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang – § 2 Abs 1): Der öffentliche Ankläger ist gesetzlich zur Verfolgung aller ihm bekanntwerdenden Offizialdelikte verpflichtet, wenn nach der Rsp des OGH eine Verurteilung zu erwarten ist. Der Verfolgungszwang besteht jedoch nicht ausnahmslos. Vielmehr legt es das Gesetz mitunter in das Ermessen des Anklägers, von seinem Anklagerecht durch Erhebung der Anklage Gebrauch zu machen, wobei im Wesentlichen Zweckmäßigkeitserwägungen den Ausschlag geben (**Opportunitätsprinzip**). Zu den wichtigsten derartigen Regelungen zählen die Möglichkeiten, ohne Weiteres auf eine Verfolgung zu verzichten (§§ 191 f StPO, § 6 JGG). 29

Grundsatz der materiellen Wahrheit: Alle im Strafverfahren tätigen Behörden sind verpflichtet, die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind. Sie haben dabei unparteilich, unvoreingenommen und den Anschein einer Befangenheit vermeidend vorzugehen und die zur Belastung und Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen (**Grundsatz der objektiven Wahrheitsforschung**; § 3), ohne an Anträge oder Erklärungen der Beteiligten gebunden zu sein (**Grundsatz der amtswegigen Wahrheitserforschung**; §§ 2, 254). Auftretende **Vorfragen** (das sind Rechtsfragen, deren Lösung für die gerichtliche Entscheidung eine notwendige Grundlage darstellt und die in einem anderen Verfahren in bindender Weise beantwortet werden [können]; zB Eigentumsverhältnisse an einer Sache) sind im Strafverfahren grds selbstständig zu beantworten, es sei denn, dass in absehbarer Zeit mit einer Entscheidung durch die zuständige Behörde bzw das zuständige Gericht zu rechnen ist. An rechtskräftige rechtsgestaltende Entscheidungen anderer Behörden bzw Gerichte ist das Strafgericht gebunden (§ 16). 30

Das Gericht hat unter Heranziehung aller geeigneten Beweise den wahren Sachverhalt zu ermitteln (**Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel**, wobei dieser Grundsatz durch Beweisverbote eingeschränkt ist – siehe Rz 160 ff); weder ein Geständnis noch „Außerstreitstellungen“ rechtserheblicher Tatsachen entbinden die Kriminalpolizei, die StA und das Gericht von dieser Pflicht. Das Gericht ist be- 31

IV. Die leitenden Grundsätze des Strafprozesses

rechtigt, von sich aus und ohne an Anträge der Beteiligten gebunden zu sein, Beweise zu erheben (**dis-kretionäre Gewalt**; § 254).

- 32 **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** (§ 14): Das österreichische Strafprozessrecht kennt (grds; vgl aber etwa § 5 Abs 1a StVO) keine festen Beweisregeln. Vielmehr entscheidet über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist, das Gericht aufgrund seiner freien, aus der durch die gewissenhafte Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung (siehe Rz 163). Bleiben Tatsachen zweifelhaft, so hat das Gericht zugunsten des Angeklagten – „in dubio pro reo“ – zu entscheiden.
- 33 **Anklageprinzip** (Art 90 Abs 2 B-VG – § 4): Das Anklageprinzip **im formellen Sinn** ist im Gegensatz zum Inquisitionsprinzip (welches etwa im Verwaltungsstrafverfahren sowie im staatsanwaltschaftlichen Diversionsverfahren verwirklicht ist) dadurch gekennzeichnet, dass die Verfolgungs- und die Entscheidungskompetenz auf verschiedene Organe aufgeteilt sind. Daraus ergibt sich, dass nicht nur die Einleitung des Strafverfahrens (konkret: des Hauptverfahrens; zum Ermittlungsverfahren vgl § 20 Abs 1, § 20a Abs 1, § 101 Abs 1), sondern auch dessen Fortsetzung nur so lange zulässig ist, als ein entsprechender Antrag des berechtigten Anklägers vorliegt. Fehlt es hinsichtlich einer bestimmten Tat an einem solchen Antrag des berechtigten Anklägers oder erklärt dieser, die Verfolgung nicht weiter aufrechterhalten zu wollen, so darf das Verfahren nicht fortgesetzt werden. Tritt der Ankläger von der Anklage zurück, so ist entweder das Verfahren einzustellen (§ 227) oder ein Freispruch zu fällen (§ 259 Z 2). Verstöße gegen diesen Grundsatz verletzen das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und führen immer zur Nichtigkeit des Urteils (§ 281 Abs 1 Z 8 und 9 lit c).
- 34 Vom Anklageprinzip im formellen Sinn ist jenes **im materiellen Sinn** zu unterscheiden. Aus der Stellung des Beschuldigten als Prozesssubjekt ergibt sich, dass er nicht dazu verhalten werden darf, unfreiwillig aktiv an der Aufklärung des Sachverhalts und damit an seiner eigenen Überführung mitzuwirken (vgl etwa § 157 Abs 1 Z 1, § 164).
- 35 **Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, Grundsatz der festen Geschäftsverteilung** (Art 83 Abs 2, 87 Abs 3 B-VG): Für jede Strafsache ist ein im Vorhinein bestimmtes Gericht (bis hin zur Person des Richters) zuständig. Wer im Einzelfall gesetzlicher Richter ist, ergibt sich aus den Zuständigkeitsvorschriften der StPO und aus der Geschäftsverteilung. Verstöße gegen die Zuständigkeitsbestimmungen können zur Nichtigkeit des Urteils führen (§ 281 Abs 1 Z 1, § 468 Abs 1 Z 1 und 2).
- 36 **Grundsatz der Laienbeteiligung** (Art 91 B-VG; § 11): Gemäß Art 91 Abs 1 B-VG hat das Volk (dh aufgrund des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990 bestimmte Vertreter) an der Rsp bei politischen und mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen (Geschworenengericht – Art 91 Abs 2 B-VG) sowie bei anderen strafbaren Handlungen (Schöffengericht – Art 91 Abs 3 B-VG) mitzuwirken, wenn die zu verhängende Strafe ein bestimmtes Ausmaß übersteigt.
- 37 **Grundsatz der Öffentlichkeit** (Art 90 Abs 1 B-VG, Art 6 Abs 1 EMRK; § 12 Abs 1, § 228): Gemäß Art 90 Abs 1 B-VG haben die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Strafsachen öffentlich zu sein. Das bedeutet, dass es grds jedermann im Rahmen der technischen Möglichkeiten offensteht, einer HV beizuwohnen (Volksöffentlichkeit). Die Öffentlichkeit kann aber von der HV in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden (§§ 229, 456; § 42 JGG); die Urteilsverkündung muss in aller Regel öffentlich erfolgen. Verstöße gegen das Öffentlichkeitsprinzip führen immer zur Nichtigkeit des Urteils (§ 281 Abs 1 Z 3).
- 38 **Grundsatz der Mündlichkeit** (Art 90 Abs 1 B-VG, Art 6 Abs 1 EMRK, §§ 12, 252, 258): Das Gericht entscheidet nicht aufgrund eines Aktenverfahrens, sondern grds (eine Ausnahme besteht im Mandatsverfahren) aufgrund der Ergebnisse einer mündlichen HV. Das Urteil darf nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die in der HV (etwa durch Verlesung oder Vortrag gemäß § 252) vorgekommen sind. Verstöße gegen die entsprechenden Bestimmungen führen immer zur Nichtigkeit des Urteils (§ 281 Abs 1 Z 3).

Grundsatz der Unmittelbarkeit (§§ 13, 252, 258): IdR sind sämtliche Beweise vom erkennenden Gericht – allenfalls auch unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel zur Wort- und Bildübertragung (§§ 239, 247a; für das Ermittlungsverfahren siehe § 153 Abs 4, § 174 Abs 1, § 176 Abs 3; weiters § 286 Abs 1a) – zu erheben, wobei dieses tunlichst an die Quellen zurückzugehen hat und sich (soweit dies nicht notwendig ist) nicht mit Beweissurrogaten zufriedengeben darf (§ 13 Abs 3). Allerdings kennt die StPO eine Reihe von Ausnahmen (zB § 252). Verstöße gegen die entsprechenden Bestimmungen führen immer zur Nichtigkeit des Urteils (§ 281 Abs 1 Z 3). 39

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 5 Abs 2): Vielfach führen strafprozessuale Maßnahmen (zB Zwangs- und Eingriffsbefugnisse) zu Grundrechtseingriffen. Solche Eingriffe sind nur insoweit zulässig, als sie zur Erreichung eines legitimen öffentlichen Interesses (zB des Strafverfolgungsinteresses) geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ieS sind. **Geeignet** ist ein Mittel, wenn der gewünschte Erfolg spürbar, wenn auch nur in Teilbereichen, gefördert werden kann, **erforderlich** ist es, wenn zur Erreichung des Erfolges nicht ein anderes gleich wirksames, aber in Rechte des Einzelnen weniger eingreifendes Mittel zur Verfügung steht. Die Prüfung der **Verhältnismäßigkeit** ieS erfordert schließlich eine alle berührten Interessen berücksichtigende Interessenabwägung. Dieser Grundsatz findet sich in einer Vielzahl strafprozessualer Bestimmungen verwirklicht, wobei etwa auf die U-Haft-Bestimmungen verwiesen werden kann; Verstöße können zT im Rechtsmittelweg geltend gemacht werden. 40